

Zurich Bike-Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zurich Bike-Versicherung zum Kollektiversicherungsvertrag zwischen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und Veloplus AG

Art. 1

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Kaufdatum eines neuen (E-) Bikes (nachfolgend Bike genannt) bei Veloplus AG, sofern das Bike registriert wurde, und endet 12 Monate nach dem Kaufdatum.

Nicht Gegenstand der Bike-Versicherung sind Motorräder und Einräder.

Art. 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

Art. 3

Versicherte Personen

Versichert sind der bei einem Vertragsabschluss als Eigentümer des versicherten Bikes registrierte Kunde und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen. Es können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versichert werden. Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer geht der Versicherungsschutz auf die neue als Eigentümerin registrierte Person über, sofern diese ihren Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

Art. 4

Versicherte Sachen

Versichert ist das bei Veloplus AG neu gekaufte Bike, sofern dieses bei Zurich registriert wurde, sowie das mit diesem fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte).

Art. 5

Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl, inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

Art. 6 Leistungen

1. Diebstahl, Beraubung

Zurich übernimmt

- sofern das vom Schadenfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt (innerhalb von 30 Tagen) nicht wieder aufgefunden worden ist, den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls; ein allfällig später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.
- 2. Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes Zurich übernimmt im Falle
 - eines Teilschadens die Reparatur- oder Instandstellungs kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder

eines Totalschadens den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalles. Sofern das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

3 Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport des von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahrräder) und/oder des Benützers an dessen Wohnsitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt. Mitreisende, welche im selben Haushalt leben, sind mitversichert.

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt maximal CHF 500.–. Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Eigentümer des Bikes.

Art. 7

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z. B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden, oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind.
- Schäden aufgrund von
 - Rennen jeglicher Art ,
 - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
 - Trainingsfahrten als Profisportler.

Art. 8

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200.– pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Ziff. 6.3. und bei Leistungen, die subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

Art. 9

Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen Telefon 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) des vom Schadenfall betroffenen Bikes mit der Rahmennummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 10

Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Art. 11 Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

- Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.
- Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.
- 3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolicen wird keine Leistung erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Art. 13 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bike-Versicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

Art. 14 Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mitund Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zurich kann zudem Kontaktdaten an Veloplus AG weiterleiten, welche diese zu Marketingzwecken verwendet. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: to-go@zurich.ch



